

498 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP**Ausgedruckt am 27. 5. 1992**

Regierungsvorlage

Bundesgesetz über Ziviltechniker (Ziviltechnikergesetz 1993 — ZTG)

Der Nationalrat hat beschlossen:

1. Abschnitt**Ziviltechniker****Begriff**

§ 1. (1) Staatlich befugte und beeidete Ziviltechniker sind natürliche Personen, die auf technischen oder naturwissenschaftlichen oder montanistischen Fachgebieten oder auf Fachgebieten der Bodenkultur auf Grund einer vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten verliehenen Befugnis freiberuflich tätig sind.

(2) Ziviltechniker werden eingeteilt in:

1. Architekten,
2. Ingenieurkonsulenten.

§ 2. Soweit im folgenden personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

Befugnisse

§ 3. Ziviltechnikerbefugnisse werden für Fachgebiete verliehen, die Gegenstand eines Diplomstudiums einer technischen oder naturwissenschaftlichen oder montanistischen oder einer Studienrichtung der Bodenkultur an einer inländischen Universität sind.

§ 4. (1) Ziviltechniker sind, sofern bundesgesetzlich nicht eine besondere Berechtigung gefordert wird, auf dem gesamten von ihrer Befugnis umfaßten Fachgebiet zur Erbringung von planenden, prüfenden, überwachenden, beratenden, koordinierenden und treuhänderischen Leistungen,

insbesondere zur Vornahme von Messungen, zur Erstellung von Gutachten, zur berufsmäßigen Vertretung vor Behörden und Körperschaften öffentlichen Rechtes, ferner zur Übernahme von Gesamtplanungsaufträgen, berechtigt.

(2) Ziviltechniker sind berechtigt, im Rahmen ihrer Befugnis öffentliche Urkunden (§§ 292 und 293 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung, RGBl. Nr. 113/1895, in der jeweils geltenden Fassung) über die von ihnen wahrgenommenen Tatsachen und Vorgänge zu errichten.

(3) Ziviltechniker sind im Rahmen ihrer Fachgebiete zu keiner ausführenden Tätigkeit berechtigt.

(4) Die zur Berufsausübung der Ziviltechniker zählenden Tätigkeiten unterliegen nicht der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5. (1) Die Befugnis eines Ziviltechnikers ist zu verleihen, wenn die für ihre Ausübung erforderliche fachliche Befähigung nachgewiesen wurde (§ 6) und kein Ausschließungsgrund vorliegt.

(2) Von der Verleihung einer Befugnis sind Personen ausgeschlossen:

1. die in ihrer Handlungsfähigkeit beschränkt sind,
2. über deren Vermögen der Konkurs anhängig ist oder innerhalb der letzten fünf Jahre eröffnet oder mangels hinreichenden Vermögens nicht eröffnet worden ist,
3. denen die Befugnis aberkannt wurde, es sei denn, gemäß § 17 Abs. 2 Z 1,
4. die in einem öffentlichen Dienstverhältnis des Dienststandes stehen oder die aus dem öffentlichen Dienst auf Grund eines Disziplinarerkenntnisses entlassen wurden,
5. die eine Gewerbeberechtigung zur Ausführung von einschlägigen Arbeiten auf dem angestrebten Fachgebiet besitzen,
6. die nicht über die zur Ausübung erforderliche Zuverlässigkeit verfügen.

Fachliche Befähigung

§ 6. (1) Die fachliche Befähigung (§ 5 Abs. 1) ist nachzuweisen durch:

1. die Absolvierung des der angestrebten Befugnis entsprechenden Studiums,
2. die praktische Betätigung
3. und die erfolgreiche Ablegung der Ziviltechnikerprüfung.

(2) Studienabschlüsse an ausländischen Universitäten bedürfen der Nostrifizierung gemäß § 40 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBL. Nr. 177/1966, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7. (1) Die Voraussetzung gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 ist erfüllt, wenn das Fachgebiet, für das eine Befugnis angestrebt wird, der absolvierten Studienrichtung entspricht.

(2) Außerdem ist die Voraussetzung gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 für das Fachgebiet Architektur durch den erfolgreichen Abschluß der Studienrichtung Innenarchitektur erfüllt.

Praktische Betätigung

§ 8. Die praktische Betätigung (§ 6 Abs. 1 Z 2) muß hauptberuflich absolviert werden und geeignet sein, die für die Ausübung der Befugnis erforderlichen Kenntnisse zu vermitteln. Sie muß eine Zeit von mindestens drei Jahren nach Abschluß des Studiums (§ 6 Abs. 1 Z 1) umfassen, wovon mindestens ein Jahr als Arbeitnehmer, weisungsgebunden und eingegliedert in den Organismus des Unternehmens des Arbeitgebers, unter Ausschluß eines Unternehmerrisikos, zurückzulegen ist.

Ziviltechnikerprüfung

§ 9. (1) Die Ziviltechnikerprüfung (§ 6 Abs. 1 Z 3) kann nach Absolvierung der geforderten praktischen Betätigung (§ 8) abgelegt werden.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Ziviltechnikerprüfung ist unter Anschluß der erforderlichen Nachweise bei der Architekten- und Ingenieurkonsulentenkammer einzureichen, in deren Bereich der Bewerber seinen Wohnsitz hat, mangels eines inländischen Wohnsitzes bei der Architekten- und Ingenieurkonsulentenkammer seiner Wahl. Diese hat unter Anschluß eines Gutachtens das Ansuchen innerhalb von acht Wochen dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten vorzulegen, welcher über die Zulassung entscheidet und die Zuweisung zu einer Prüfungskommission verfügt.

(3) Die Gegenstände der Ziviltechnikerprüfung sind:

1. Österreichisches Verwaltungsrecht (Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 1991, Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991),
2. Betriebswirtschaftslehre (allgemeine Grundsätze, Kostenrechnung, Unternehmensorganisation),

3. Berufsrecht,
4. Standesrecht.

(4) Befreit von den Prüfungsgegenständen gemäß Abs. 3 Z 1 und 2 sind Bewerber, die durch ein Zeugnis einer Universität die erfolgreiche Ablegung einer Prüfung über diese Prüfungsgegenstände nachweisen.

§ 10. (1) Zur Durchführung der Ziviltechnikerprüfung sind Prüfungskommissionen zu bestellen. Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten kann den Landeshauptmann mit der Bestellung der Prüfungskommission und der Durchführung der Prüfung betrauen.

(2) Die Prüfungskommission besteht aus zwei Beamten des höheren Verwaltungsdienstes, von denen einer den Vorsitz führt, sowie zwei ihre Befugnis ausübende Ziviltechniker des den Gegenstand der Prüfung bildenden oder eines verwandten Fachgebietes.

(3) Den Umfang der zu prüfenden Gegenstände sowie Bestimmungen über das Prüfungsverfahren hat der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten durch Verordnung festzusetzen. In dieser Verordnung sind auch die Prüfungsgebühren in einer dem Prüfungsumfang, dem Zeitaufwand und dem mit der Prüfung verbundenen Sachaufwand entsprechenden Höhe festzusetzen.

§ 11. (1) Die Prüfung ist mündlich und öffentlich vorzunehmen.

(2) Gegen den Beschuß der Prüfungskommission ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

(3) Die Prüfung kann zweimal wiederholt werden.

Verleihung der Befugnis

§ 12. (1) Die Befugnis wird über Antrag vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten nach Anhörung der Architekten- und Ingenieurkonsulentenkammer für einen bestimmten Sitz der Kanzlei verliehen.

(2) Bewerber um die Verleihung einer Befugnis haben den Antrag unter Anschluß der erforderlichen Unterlagen bei der Architekten- und Ingenieurkonsulentenkammer, in deren Bereich der Sitz der Kanzlei begehrt wird, einzubringen. Diese hat den Antrag binnen drei Monaten unter Anschluß eines Gutachtens an den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten weiterzuleiten, der darüber entscheidet.

§ 13. (1) Die Ziviltechniker haben einen Eid folgenden Wortlauts zu leisten: „Ich schwöre, daß ich die Gesetze und die für meinen Wirkungskreis gültigen Vorschriften einhalten, die Pflichten meines Berufes gewissenhaft erfüllen, die gebotene Verpflichtung zur Verschwiegenheit streng beob-

498 der Beilagen

3

achten und die mir anvertrauten Angelegenheiten nach bestem Wissen und Gewissen besorgen werde.“

(2) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten kann den für den Kanzleisitz zuständigen Landeshauptmann zur Eidesabnahme ermächtigen.

(3) Vor Ablegung des Eides darf die Befugnis nicht ausgeübt werden.

Ausübung der Befugnis

§ 14. (1) Den Ziviltechnikern ist jede Tätigkeit untersagt, die mit der Ehre und Würde des Standes unvereinbar ist oder durch welche die Vertrauenswürdigkeit bei der Führung ihrer Geschäfte oder die Glaubwürdigkeit ihrer urkundlichen Ausfertigungen erschüttert werden kann.

(2) Die Ziviltechniker dürfen Beurkundungen nicht vornehmen:

1. in Sachen, an denen sie selbst, ihr Ehegatte, ein Verwandter oder Verschwägerter in auf- oder absteigender Linie, ein Geschwisterkind oder eine Person, die noch näher verwandt oder im gleichen Grad verschwägert ist, beteiligt sind,
2. in Sachen ihrer Wahl- oder Pflegeeltern, Wahl- oder Pflegekinder, ihres Mündels oder Pflegebefohlenen,
3. bei Vorliegen von Gründen, die geeignet sind, ihre volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen.

(3) Die Befugnis eines Ziviltechnikers darf während der Dauer eines öffentlichen Dienstverhältnisses des Dienststandes nicht ausgeübt werden.

(4) Während der Dauer eines privaten Dienstverhältnisses darf die Befugnis eines Ziviltechnikers nicht ausgeübt werden, sofern es sich nicht um ein Dienstverhältnis zu einer Ziviltechnikergesellschaft handelt, in welcher der Ziviltechniker selbst Gesellschafter ist.

(5) Der Eintritt in den öffentlichen oder privaten Dienst, sofern es sich nicht um ein Dienstverhältnis zu einer Ziviltechnikergesellschaft handelt, in welcher der Ziviltechniker selbst Gesellschafter ist, hat das Ruhen der Befugnis zur Folge und ist der Architekten- und Ingenieurkonsulentenkammer vom Ziviltechniker binnn zwei Wochen anzuseigen.

(6) Von den Bestimmungen der Abs. 3, 4 und 5 sind Personen ausgenommen, die ausschließlich als Lehrer an öffentlichen oder mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Lehranstalten tätig sind.

Verschwiegenheitspflicht

§ 15. (1) Der Ziviltechniker ist zur Verschwiegenheit über die ihm in Ausübung seines Berufes

anvertrauten oder bekanntgewordenen Angelegenheiten seines Auftraggebers verpflichtet.

(2) Die Verschwiegenheitspflicht entfällt, wenn ihn sein Auftraggeber ausdrücklich davon entbindet.

(3) Inwiefern der Ziviltechniker hinsichtlich dieser Angelegenheiten von der Verbindlichkeit zur Ablegung eines Zeugnisses im Zivil- oder Strafverfahren befreit ist, bestimmt die Zivil- und Strafprozeßordnung.

§ 16. (1) Die Urkunden gemäß § 4 Abs. 2 müssen vom Ziviltechniker unter Beidruck des Siegels gefertigt werden und haben das Datum und die fortlaufende Zahl des chronologischen Verzeichnisses zu enthalten. Sie sind in chronologische Verzeichnisse einzutragen.

(2) Die chronologischen Verzeichnisse sind als Beweismittel aufzubewahren und haben zu enthalten:

1. die fortlaufende Geschäftszahl, das Datum der Ausfertigung, Name und Anschrift der Partei,
2. den Gegenstand,
3. allfällige Anmerkungen.

(3) Die Ausübung der Befugnis ist im gesamten Bundesgebiet zulässig. Zweigniederlassungen sind als solche zu kennzeichnen.

(4) Der Ziviltechniker hat die Verlegung des Sitzes der Kanzlei der Architekten- und Ingenieurkonsulentenkammer, deren Mitglied er ist, bei Verlegung in den örtlichen Wirkungsbereich einer anderen Kammer auch dieser, innerhalb von zwei Wochen anzugeben.

Erlöschen, Aberkennung und Ruhen der Befugnis

§ 17. (1) Die Befugnis erlischt:

1. durch den dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten bekanntgegebenen Verzicht,
2. durch die rechtskräftige Verurteilung wegen einer mit Bereicherungsvorsatz begangenen gerichtlich strafbaren Handlung oder durch die rechtskräftige Verurteilung zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener sonstiger gerichtlich strafbarer Handlungen, es sei denn, daß diese Rechtsfolge nachgesehen wurde,
3. durch den Verlust der Eigenberechtigung,
4. durch die Eröffnung des Konkurses oder deren Abweisung mangels hinreichenden Vermögens.

(2) Die Befugnis ist vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten abzuerkennen:

1. wenn nachträglich festgestellt wurde, daß eines der Erfordernisse für die Erlangung der Befugnis gemäß § 5 zur Zeit der Verleihung der Befugnis nicht erfüllt war,

2

2. wenn bei der Ausübung der Befugnis Mängel festgestellt wurden, aus denen hervorgeht, daß die notwendige fachliche Eignung zur Ausübung der Befugnis mangelt.

(3) Das Erlöschen der Befugnis ist durch Bescheid des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten festzustellen.

(4) Bescheide gemäß Abs. 2 und 3 sind der zuständigen Architekten- und Ingenieurkonsulentenkammer zur Kenntnis zu bringen.

(5) Das Erlöschen sowie die Aberkennung der Befugnis sind auf Kosten der zuständigen Architekten- und Ingenieurkonsulentenkammer durch den Landeshauptmann im Amtsblatt des in Betracht kommenden Bundeslandes zu verlautbaren.

(6) Ziviltechniker können jederzeit nach Ablegung des vorgeschriebenen Eides ihre Befugnis ruhen lassen. Sie haben dies der Architekten- und Ingenieurkonsulentenkammer innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzugezeigen.

(7) Die Wiederaufnahme der Ausübung der Befugnis ist vorher der Architekten- und Ingenieurkonsulentenkammer schriftlich anzugezeigen.

§ 18. Die Strafgerichte sind verpflichtet, die im § 17 Abs. 1 Z 2 angeführten rechtskräftigen Verurteilungen von Ziviltechnikern dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten mitzuteilen.

Siegel

§ 19. (1) Architekten und Ingenieurkonsulenten haben ein Siegel zu führen, das das Bundeswappen der Republik Österreich wiederzugeben und den Vor- und Zunamen, akademische Grade, die verliehene Befugnis unter Beifügung des Fachgebietes sowie den Sitz der Kanzlei anzugeben hat. Ferner kann das Siegel ehrenhalber verliehene akademische Grade und Berufstitel angeben.

(2) Vor der Eidesablegung ist die Genehmigung der Form des Siegels zu erwirken. Die Genehmigung der Form des Siegels wird von der Architekten- und Ingenieurkonsulentenkammer nach Überprüfung des vorzulegenden Siegelabdruckes erteilt. Hierüber ist eine Bescheinigung auszustellen.

(3) Der Ziviltechniker hat das Siegel vor der Benützung durch Unbefugte zu schützen. Der Verlust des Siegels ist der Architekten- und Ingenieurkonsulentenkammer unverzüglich anzugezeigen.

(4) Ziviltechniker sind berechtigt, auf Geschäfts-papieren das Bundeswappen zu führen.

Ziviltechnikerausweis

§ 20. Jedem Ziviltechniker ist durch die zuständige Architekten- und Ingenieurkonsulentenkammer ein mit dem Siegel der Architekten- und

Ingenieurkonsulentenkammer versehener Lichtbildausweis auszustellen, welcher den Namen und Sitz der Kanzlei, die Adresse, das Geburtsdatum des Inhabers, die Art der verliehenen Befugnis anzugeben sowie dessen eigenhändige Unterschrift wiederzugeben hat.

2. Abschnitt

Ziviltechnikergesellschaften

Gesellschaftszweck

§ 21. (1) Nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen dürfen Ziviltechniker zum ausschließlichen Zweck dauernder Ausübung des Ziviltechnikerberufes eingetragene Erwerbsgesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Aktiengesellschaften mit eigener, vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten verliehener Befugnis bilden (Ziviltechnikergesellschaften).

(2) Ziviltechnikergesellschaften üben selbst den Beruf des Ziviltechnikers aus.

Befugnis

§ 22. (1) Die Befugnis wird vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten auf Antrag der Gesellschaft für einen bestimmten Sitz verliehen. Gesellschaften, die ihre Rechtspersönlichkeit erst durch spätere Eintragung in das Firmenbuch erlangen, sind im Verfahren über die Verleihung der Befugnis parteifähig und von den vorgesehenen Organen zu vertreten.

(2) Die Befugnis ist zu verleihen, wenn:

1. die Ziviltechnikergesellschaft zumindest rechtsfähig im Sinne des § 124 Handelsgesetzbuch, dRGBl. S 219/1897, in der jeweils geltenden Fassung, ist,
2. sämtliche Inhalte der beantragten Gesellschaftsbefugnis durch ausgeübte Befugnisse von geschäftsführungs- und vertretungsbefugten Ziviltechnikern (§ 1), die Gesellschafter oder Vorstandsmitglieder sind, gesetzmäßig nachgewiesen sind,
3. der Gesellschaftsvertrag den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes entspricht.

(3) Ohne Nachweis der Befugnis dürfen Ziviltechnikergesellschaften nicht ins Firmenbuch eingetragen werden.

§ 23. Die Befugnis erlischt:

1. mit Verlust der Rechtsfähigkeit (§ 22 Abs. 2 Z 1),
2. drei Monate nach dem Wegfall einer der für die Erteilung vorausgesetzten Befugnisse (§ 22 Abs. 2 Z 2), sofern diese nicht innerhalb dieser Frist ersetzt wird,

498 der Beilagen

5

3. durch Änderungen des Gesellschaftsvertrages, die den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes widersprechen.

§ 24. Das Erlöschen der Befugnis der Ziviltechnikergesellschaft ist durch Bescheid des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten festzustellen.

Sitz und Firma

§ 25. (1) Ziviltechnikergesellschaften müssen ihren Sitz in Österreich am Kanzleisitz eines der geschäftsführungs- und vertretungsbefugten Gesellschafter oder Vorstandsmitglieder haben.

(2) Ziviltechnikergesellschaften müssen ihrer Firma den Zusatz „Ziviltechnikergesellschaft“ unter Beachtung der allgemeinen firmenrechtlichen Bestimmungen beifügen. Das Wort „Ziviltechniker“ darf mit „ZT“ abgekürzt werden.

(3) In Geschäftspapieren sind die Namen und Befugnisse aller geschäftsführungs- und vertretungsbefugten Gesellschafter anzuführen.

Gesellschafter

§ 26. (1) Gesellschafter einer Ziviltechnikergesellschaft dürfen nur natürliche Personen sein.

(2) Gewerbetreibende, deren Tätigkeit der Befugnis einer Ziviltechnikergesellschaft fachlich entspricht, sowie geschäftsführungs- und vertretungsbefugte Gesellschafter oder leitende Angestellte solcher Gewerbetreibenden dürfen nicht Gesellschafter dieser Ziviltechnikergesellschaft sein.

Treuhandverbote

§ 27. Ausübende Ziviltechniker müssen ihre Gesellschafterstellung im eigenen Namen und für eigene Rechnung innehaben und ausüben. Die treuhändige Übertragung und Ausübung von Gesellschaftsrechten ist unzulässig.

Organisationsgrundsätze

§ 28. (1) Geschäftsführung und Vertretung der Ziviltechnikergesellschaft müssen Gesellschaftern mit ausgeübter Befugnis vorbehalten sein. In Geschäftsfällen, in denen fachverschiedene Befugnisse mehrerer Ziviltechniker erforderlich sind, hat der Gesellschaftsvertrag einschlägig befugte Geschäftsführer jedenfalls zu gemeinsamem Handeln zu verpflichten.

(2) Über fachliche Fragen der Berufsausübung der Ziviltechnikergesellschaft entscheiden in den jeweils zuständigen Gesellschaftsorganen ausschließlich die Gesellschafter mit ausgeübter Befug-

nis. Gegen den Willen jener Gesellschafter, die über die für den Gegenstand der Entscheidung fachlich einschlägige Befugnis verfügen, darf keine Entscheidung getroffen werden.

(3) Berufs fremde Gesellschafter sind zur Einhaltung der Standesregeln vertraglich zu verpflichten.

(4) Sofern Ziviltechnikergesellschaften eingetragene Erwerbsgesellschaften sind, dürfen Gesellschafter, die keine ausgeübte Befugnis haben, nur Kommanditisten sein.

(5) Sofern Ziviltechnikergesellschaften Aktiengesellschaften sind, hat die Satzung ausschließlich Namensaktien vorzusehen. Die Übertragung der Aktien ist an die Zustimmung der Hauptversammlung zu binden. Die Hauptversammlung ist zu verpflichten, der Übertragung nur unter Beachtung der Vorschriften dieses Bundesgesetzes und der Standesregeln zuzustimmen.

Anwendung der Bestimmungen des 1. Abschnittes

§ 29. Die Bestimmungen der §§ 12, 17 Abs. 1 Z 1 und 4, Abs. 2 bis 4 sind auf Ziviltechnikergesellschaften anzuwenden.

3. Abschnitt**Strafbestimmungen****Schutz von Berufsbezeichnungen**

§ 30. (1) Die Bezeichnungen „Ziviltechniker“, „Architekt“, „Ingenieurkonsulent“ und „Zivilingenieur“ dürfen von Personen, denen eine entsprechende Befugnis nicht verliehen wurde, nicht geführt werden.

(2) Das Wort „Ziviltechniker“ darf nur der Firma einer berufsbefugten Ziviltechnikergesellschaft beifügt werden.

Unzulässige Berufsausübung**§ 31: Wer**

1. gewerbsmäßig Tätigkeiten eines Ziviltechnikers verrichtet, zu denen er nicht auf Grund dieses Bundesgesetzes oder auf Grund anderer bundesgesetzlicher Bestimmungen berechtigt ist,
2. unberechtigt die im § 30 angeführten Bezeichnungen führt oder seiner Firma beifügt, begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis 100 000 S zu bestrafen. Die Dauer der im Fall der Uneinbringlichkeit der

Geldstrafe zu bestimmenden Ersatzfreiheitsstrafe darf 14 Tage nicht übersteigen.

4. Abschnitt

Übergangs- und Schlußbestimmungen

Übergangsbestimmungen

§ 32. (1) Die vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes verliehenen Befugnisse bleiben in dem zum Zeitpunkt der Verleihung bestandenen Berechtigungsumfang aufrecht.

(2) Insbesondere sind nach Maßgabe des Abs. 1 Zivilingenieure weiterhin zu ausführenden Tätigkeiten sowie zur Ausübung ihrer Befugnis während der Dauer eines privaten Dienstverhältnisses und zur weiteren Führung der Bezeichnung „Zivilingenieur“, nicht aber gleichzeitig mit der Bezeichnung „Ingenieurkonsulent“, berechtigt.

(3) Die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes erfolgten Zulassungen zur Ziviltechnikerprüfung gelten als Zulassung zur Ziviltechnikerprüfung gemäß § 9 Abs. 2 dieses Bundesgesetzes.

(4) Ziviltechnikerprüfungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes erfolgreich abgelegt wurden, gelten als Ziviltechnikerprüfungen im Sinne dieses Bundesgesetzes.

(5) Personen, die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes gemäß § 11 in Verbindung mit § 17 des Ziviltechnikergesetzes, BGBl. Nr. 146/1957, zur Ziviltechnikerprüfung zugelassen wurden, ist die Befugnis eines Ingenieurkonsulenten für jenes Fachgebiet zu verleihen, in welchem die Befugniswerber die Ziviltechnikerprüfung erfolgreich absolvierten.

Inkrafttreten

§ 33. Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1993 in Kraft. Mit Ablauf des 31. Dezember 1992 tritt das Ziviltechnikergesetz, BGBl. Nr. 146/1957, in der geltenden Fassung, außer Kraft.

Vollziehung

§ 34. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, hinsichtlich der §§ 18 und 22 Abs. 3 jedoch der Bundesminister für Justiz betraut.

498 der Beilagen

7

VORBLATT**Probleme:**

- Nach den derzeit geltenden Vorschriften ist die Ausübung der Ziviltechnikerbefugnis in der Rechtsform einer Gesellschaft nur in der Form einer bürgerlich-rechtlichen Gesellschaft (§§ 1117 ff ABGB) möglich.
- Die Erlangung einer Ziviltechnikerbefugnis ist an den Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft gebunden.
- Die derzeit geltende Einteilung der Befugnisse entspricht nicht mehr den geänderten Verhältnissen.

Ziele:

- Freie Gesellschaftsbildung zur Ausübung des Berufes eines Ziviltechnikers.
- Anpassung des Ziviltechniker-Rechts an die EG-Richtlinien.
- Flexible Regelung bei der Bestimmung der Fachgebiete, für die eine Ziviltechnikerbefugnis verliehen wird.
- Deregulierung.
- Straffung des Ablaufes des Verwaltungsverfahrens.

Kosten:

Keine zusätzlichen Kosten gegenüber derzeit; eine Aufstellung über Folgekosten und Einnahmen, die sich aus der Vollziehung des Ziviltechnikergesetzes 1993 ergeben werden, liegt den Erläuterungen zum Ziviltechnikerkammerge setz 1993 bei.

Alternativen:

keine

EG-Konformität:

gegeben

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Gemäß Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG sind die Kompetenztatbestände „Ingenieur- und Ziviltechnikerwesen“ in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache. Das Berufsrecht der Ziviltechniker wird durch das derzeit geltende Bundesgesetz vom 18. Juni 1957, BGBl. Nr. 146, zuletzt novelliert durch das Bundesgesetz vom 1. März 1978, BGBl. Nr. 143, geregelt. Diesem Bundesgesetz zufolge, ist die Ausübung der Befugnis eines Ziviltechnikers in der Rechtsform einer Gesellschaft nur in der Form einer bürgerlich-rechtlichen Gesellschaft zweifelsfrei zulässig.

Dieser Umstand wurde von den Ziviltechnikern sowohl hinsichtlich des Planungsexports als auch hinsichtlich der fehlenden Risikobegrenzung als ein wesentlicher beruflicher Nachteil erachtet.

Demzufolge wurde dem Bedürfnis der Ziviltechniker nach Ausübung ihrer Befugnis im Rahmen von rechtlich selbständigen Gesellschaften durch den vorliegenden Entwurf Rechnung getragen.

Nach den Bestimmungen des derzeit geltenden Ziviltechnikergesetzes ist zur Erlangung einer Ziviltechnikerbefugnis die österreichische Staatsbürgerschaft erforderlich.

Im Hinblick auf die Bestimmungen des EWG-Vertrages (Artikel 7) wurde dieses Erfordernis in den vorliegenden Entwurf vorsorglich nicht mehr aufgenommen.

Im geltenden Ziviltechnikergesetz ist für die Erlangung einer Befugnis ua. eine mindestens fünfjährige, nach Abschluß der Studien absolvierte Praxis erforderlich.

Ein Vergleich mit den Ausbildungsvoraussetzungen für die „Technischen Freien Berufe“ in den europäischen, insbesondere in den EG-Mitgliedstaaten läßt das Erfordernis einer fünfjährigen Praxis als unangemessen hoch erscheinen.

Demzufolge wurde im vorliegenden Entwurf die nachzuweisende Praxis unter Betonung des qualitativen Aspekts verkürzt.

Diese Neuerung wird ua. den Zugang zur Ausübung des Berufes eines Ziviltechnikers erleichtern, womit dem in der Erklärung der Bundesregie-

rung abgegebenen Bekenntnis zur Liberalisierung im Bereich der Freien Berufe Rechnung getragen wurde.

Besonderer Teil

Zu § 1:

Diese Bestimmung enthält eine Definition des Ziviltechnikers.

Zu § 3:

Ziviltechnikerbefugnisse werden für jene Fachgebiete verliehen, für die technische oder naturwissenschaftliche oder montanistische oder Studienrichtungen der Bodenkultur an inländischen Universitäten vorgesehen sind.

Zu § 4:

Die neue Regelung des Inhaltes und Umfanges der Befugnis stellt eine Entflechtung und Präzisierung der bisherigen Bestimmung dar. Eine inhaltliche Änderung gegenüber der bisherigen Bestimmung tritt nicht ein. Zur Beurteilung der Frage, was unter dem „gesamten Fachgebiet“ zu verstehen ist, sind die jeweiligen Studienordnungen und das durch sie vermittelte Maß an Kenntnissen heranzuziehen. Überdies wird ausdrücklich das Recht zur Übernahme von „Generalplanungsaufträgen“ normiert. Der Ziviltechniker als Generalplaner erbringt die Organisation der Errichtung eines (Bau-)Werkes und handelt als Generaltreuhänder im eigenen Namen. Für die Erbringung von Planungsleistungen, die nicht durch den Befugnisinhalt des „Generalplaners“ abgedeckt sind, hat er sich anderer Befugter zu bedienen.

Abs. 2 stellt klar, daß die Urkundstätigkeit der Ziviltechniker ausschließlich Zeugnissurkunden (Beweisurkunden) zum Gegenstand hat.

Abs. 3 normiert, daß nunmehr Ziviltechniker — unbeschadet der in der Übergangsbestimmung enthaltenen Regelung betreffend die ausführende Tätigkeit von Zivilingenieuren — zu keiner

498 der Beilagen

9

ausführenden Tätigkeit berechtigt sind, womit dem Selbstverständnis der Ziviltechniker als von der Ausführung unabhängige Planer entsprochen wird.

Die Trennung der Planung von der Ausführung ist zur Hintanhaltung von Interessenskonflikten unbedingt erforderlich.

Zu § 7 Abs. 1:

Als Studienachweise kommen nur Diplomstudiendien, nicht jedoch Kurz- oder Aufbaustudien in Betracht.

Zu § 8:

Die praktische Betätigung kann als befugter „Selbständiger“ oder im Rahmen eines Dienstverhältnisses zurückgelegt werden. Mindestens ein Jahr muß im Rahmen eines Dienstverhältnisses zurückgelegt werden. Die Praxis ist anrechenbar, wenn sich der Befugniswerber seiner Vorbereitung auf den angestrebten Beruf eines Ziviltechnikers voll widmete.

Zu den §§ 9 bis 11:

Die Bestimmungen über die Ziviltechnikerprüfungen sehen vor, daß der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten näheres durch Verordnung zu bestimmen hat.

Zu den §§ 12 und 13:

Die Verleihung der Befugnis erfolgt über Antrag, der bei der Architekten- und Ingenieurkonsulentenkammer einzubringen ist, in deren örtlichen Bereich der Sitz der Kanzlei angestrebt wird. Die Kammer hat eine gutachtlche Stellungnahme über das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Befugnisverleihung anzuschließen.

Zu § 17:

Die Bestimmungen über das Erlöschen, die Aberkennung und das Ruhen der Befugnis entsprechen den bereits bisher geltenden Regelungen.

Zu § 21:

Die Ausübung des Ziviltechnikerberufes durch Gesellschaften wird ermöglicht.

Die möglichen Gesellschaftsformen sind ausdrücklich angeführt: die Offene Erwerbsgesellschaft (OEG), die Kommandit-Erwerbsgesellschaft (KEG), die Gesellschaft mit beschränkter Haftung und die Aktiengesellschaft. Personengesellschaften des Handelsrechtes kommen nicht in Betracht, weil

für sie der Betrieb eines Vollhandelsgewerbes Voraussetzung ist.

Näheres enthalten die folgenden Bestimmungen.

Zu § 22:

Die Gesellschaften haben eine Befugnis zu beantragen, für deren Verleihung der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten zuständig ist. Der Antrag ist bei der Architekten- und Ingenieurkonsulentenkammer einzubringen. Die Bestimmungen des § 12 sind anzuwenden.

Die Befugnis ist unter der aufschließenden Bedingung der nachfolgenden Eintragung ins Firmenbuch zu verleihen. Deshalb muß den Gesellschaften, die erst aus der Eintragung Rechtspersönlichkeit gewinnen, Parteistellung in Verwaltungsverfahren zuerkannt und ihre Vertretung geregelt werden.

Im Abs. 2 wird klargestellt, daß die Gesellschaftsbefugnis nur jene Fachgebiete umfassen kann, für die den geschäftsführungs- und vertretungsbefugten Gesellschaften eine Befugnis verliehen wurde.

Zu § 23:

Die Befugnis erlischt, wenn eine der im § 22 Abs. 2 normierten Voraussetzungen nicht mehr vorliegt. Für den Fall des Verlustes der Befugnis oder des Ausscheidens eines Ziviltechnikers, dessen Befugnis für den Umfang der Gesellschaftsbefugnis maßgeblich war, soll diese nicht sofort erloschen, sondern die Möglichkeit eingeräumt werden, innerhalb einer Frist von drei Monaten einen Ersatzgesellschafter zu finden. Gelingt dies nicht, erlischt nach Ablauf dieser Frist die gesamte Gesellschaftsbefugnis. Es steht den übrigen Gesellschaften frei, eine neue — verringerte — Befugnis zu beantragen.

Das Erlöschen ist von der auch für die Verleihung der Befugnis zuständigen Behörde durch Bescheid festzustellen.

Zu § 25:

Die Bestimmung des Abs. 1 soll gewährleisten, daß wenigstens ein geschäftsführungs- und vertretungsbefugter Gesellschafter am Sitz der Gesellschaft die Geschäfte führt. Davon nicht betroffen ist die Frage, ob der (oder die) Gesellschafter neben der Tätigkeit für die Gesellschaft auch im Rahmen seiner (ihrer) eigenen (Einzel-)Befugnis tätig werden. Eine Regelung darüber kann im Gesellschaftsvertrag getroffen werden.

Die Gesellschaft muß in ihrer Firma den Zusatz „Ziviltechnikergesellschaft“ führen. Anderen als solchen Gesellschaften, etwa Kanzleigemeinschaf-

10

498 der Beilagen

ten oder Arbeitsgemeinschaften von Ziviltechnikern, die nicht berufsbefugt sind, ist die Führung untersagt.

Zu § 26:

Gesellschafter einer Ziviltechnikergesellschaft dürfen nur natürliche Personen sein. Damit soll verhindert werden, daß durch eine gesellschaftliche Verschachtelung die tatsächlich tätigen Ziviltechniker in die Anonymität gedrängt werden. Der Ausschluß von Gewerbetreibenden als Gesellschafter entspricht der Auffassung, daß nicht im Wege der Gesellschaftsbildung eine Ziviltechnikerbefugnis und eine Gewerbeberechtigung auf dem gleichen Fachgebiet von ein und derselben Person ausgeübt werden sollen.

Zu § 27:

Daß Ziviltechniker als „Strohmänner“ für andere in einer Ziviltechnikergesellschaft wirken, ist unerwünscht.

Zu § 28:

Die Vormachtstellung der Ziviltechniker in der Gesellschaft soll durch die Organisationsgrundsätze garantiert werden. Berufsforeignen Gesellschaftern (bzw. Ziviltechnikern mit nicht ausgeübter Befugnis) soll auch bei umfassendem finanziellem Einsatz keine dominierende fachliche Mitbestimmung zugesanden werden. Entsprechende Vorkehrungen haben die Vertragspartner im Gesellschaftsvertrag zu treffen.

In fachlichen Fragen muß dem Gesellschafter mit dem entsprechenden Sachverstand die Entschei-

dung vorbehalten sein, damit er nicht von anderen (einzelgeschäftsführerberechtigten) Gesellschaftern übergangen wird.

Berufsforeigne Gesellschafter können nur vertraglich verpflichtet werden, die für Ziviltechniker geltenden Standesregeln einzuhalten.

Zu § 30:

Diese Bestimmung enthält den Schutz der Berufsbezeichnungen. Eine Gesellschaft darf die Bezeichnung „Ziviltechniker“ ihrer Firma nur dann beifügen, wenn es sich um eine berufsbefugte Gesellschaft nach den Bestimmungen des 2. Abschnittes handelt.

Zu § 31:

Enthält die Strafbestimmungen.

Zu § 32:

Durch die Übergangsbestimmungen soll sichergestellt werden, daß Personen, denen bereits eine Befugnis verliehen wurde, diese in dem Umfang ausüben dürfen, wie ihnen dies im Zeitpunkt der Verleihung zustand. Ferner sollen bereits abgelegte Ziviltechnikerprüfungen als Voraussetzung für die Verleihung einer Befugnis nach dem Ziviltechnikergesetz 1993 angerechnet werden können.

Zu den §§ 33 und 34:

Diese Bestimmungen enthalten die Normen über das Inkrafttreten und die Vollziehung.